

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 38 vom 3. Oktober 2022**

BE Verwaltungsgericht, 2022-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2025\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2025_38)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 38 du 3 octobre 2022

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 38 del 3 ottobre 2022

## **Regeste**

Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 27. Januar 2025; KZM 24 1802) | Zwangsmassnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 31 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz [EG AIG und AsylG; BSG 122.20]). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 i.V.m. Art. 32 VRPG sowie Art. 31 Abs. 3 Bst. a EG AIG und AsylG)

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt (Art. 79 Abs. 1 Bst. a und b VRPG). Seine Beschwerdebefugnis setzt weiter ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids voraus (Art. 79 Abs. 1 Bst. c VRPG). Ein solches vermag im Allgemeinen nur eine Partei darzutun, die ein aktuelles und praktisches Interesse an der Behandlung des Rechtsmittels hat (statt vieler BVR 2019 S. 93 E. 5.1; BGE 142 II 451 E. 3.4.1). – Der Beschwerdeführer wurde am 3. Mai 2023 nach Bulgarien überstellt. Er macht allerdings ausreichend begründet und in vertretbarer Weise («griefs défendables») die Verletzung einer Garantie der EMRK geltend. Unter diesen Umständen tritt das Verwaltungsgericht nach gefestigter Praxis trotz Wegfalls des aktuellen und praktischen Interesses auf die Beschwerde ein (vgl. statt vieler BVR 2016 S. 529 E. 1.2.1; ferner BGE 147 II 49 E. 1.2.1; BVR 2018 S. 310 E. 7.3; Michael Pflüger, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 65 N. 21). In diesem Sinn ist die vom Beschwerdeführer beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft zu prüfen (vgl. VGE 2024/309 vom 4.11.2024 E. 1.1 [bestätigt durch BGer 2C\_585/2024 vom 20.12.2024], 2021/361 vom 21.1.2022 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung einzutreten.

### **E. 1.3**

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildet der Entscheid des ZMG vom 27. Januar 2025; dieser ist an die Stelle der Verfügung des MIDI vom 13. April 2023 getreten (sog. Devolutiveffekt der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.05.2025, Nr. 100.2025.38U, Seite 5 Beschwerde; statt vieler BVR 2022 S. 515 E. 1.7; Ruth Herzog, in Herzog/ Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 74 N. 26 i.V.m. Art. 72 N. 18, Art. 84 N. 19). Soweit der Beschwerdeführer auch die Aufhebung der Haftanordnung des MIDI beantragt, ist daher auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer beantragt weiter, es sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien gegen Völkerrecht (Art. 3 EMRK sowie Art. 3, Art. 14 und Art. 16 FoK) verstossen habe. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Dieser wird durch den angefochtenen Entscheid (sog. Anfechtungsobjekt) und innerhalb dieses Rahmens durch die Anträge der beschwerdeführenden Partei bestimmt (vgl. BVR 2020 S. 59 E. 2.2 mit Hinweisen; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 84 N. 5; zum Begriff des Streitgegenstands vgl. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 20a N. 4 ff.). Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens bildet regelmässig bloss die Rechtmässigkeit der Haft. Das Haftgericht hat sich grundsätzlich nur zu vergewissern, ob (überhaupt) ein Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt; dessen Rechtmässigkeit bildet nicht Verfahrensgegenstand. Diesbezügliche Einwände sind im Asyl-, Bewilligungs- oder Wegweisungsverfahren durch die jeweils zuständigen Behörden zu prüfen, nicht durch das Haftgericht (vgl. BGE 130 II 377 E. 1; BGer 2C\_1063/2019 vom 17.1.2020 E. 2.3.1). Nur wenn der Wegweisungsentscheid offensichtlich unzulässig, d.h. geradezu willkürlich bzw. nichtig erscheint, darf bzw. muss die Haftgenehmigung verweigert werden, da der Vollzug einer in diesem Sinn rechtswidrigen (bzw. nichtigen) Anordnung nicht mit einer ausländischen Zwangsmassnahme sichergestellt werden kann (BGE 128 II 193 E. 2.2.2 mit Hinweisen; BGer 2C\_1063/2019 vom 17.1.2020 E. 2.3.2; BVR 2016 S. 529 E. 4.2; jüngst etwa VGE 2025/59 vom 27.3.2025 E. 2.2.1). Hier ist weder dargelegt noch ersichtlich, inwiefern die Wegweisung bzw. der Wegweisungsvollzug nach Bulgarien offensichtlich unzulässig gewesen sein soll. Soweit der Beschwerdeführer rügt, der Wegweisungsvollzug habe gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstossen, liegt sein Begehren daher ausserhalb des Streitgegenstands (Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft), weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.05.2025, Nr. 100.2025.38U, Seite 6

#### **E. 1.4**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

#### **E. 1.5**

Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

#### **E. 2**

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe nicht alle von ihm erhobenen Rügen behandelt und darauf verzichtet, die Akten der UPD beizuziehen. Damit habe sie sein

rechtliches Gehör verletzt. Ausserdem habe vor der Ausschaffung kein Vorbereitungsgespräch stattgefunden, was ebenfalls eine Gehörsverletzung darstelle, und der MIDI habe die «aktive Information» seines Rechtsvertreters «bewusst unterlassen», was die behördlichen Aufklärungs- und Informationspflichten missachte und damit gegen Art. 5 Ziff. 2 EMRK verstosse. Schliesslich habe der MIDI die erforderlichen medizinischen Unterlagen nicht eingeholt, und es erschliesse sich auch nicht, welche Unterlagen der für die medizinische Begleitung der Rückführung zuständigen Oseara AG zur Verfügung gestellt worden seien.

### **E. 2.2**

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; Art. 21 ff. VRPG) dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Verfahrensbeteiligten beim Erlass von Verfügungen dar, die ihre Rechtsstellung betreffen. Der Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 II 427 E. 3.1, 143 V 71 E. 4.1; BVR 2018 S. 281 E. 3.1). Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beiträge beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beiträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.05.2025, Nr. 100.2025.38U, Seite 7 entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 143 V 71 E. 4.1; BVR 2018 S. 281 E. 3.1). Nicht erforderlich ist, dass sich die Behörde in ihrer Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (statt vieler BGE 146 II 335 E. 5.1; BVR 2022 S. 51 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid eingehend mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und auch hinreichend begründet, weshalb sie einige von dessen Rügen nicht behandelt hat (vgl. angefochtener Entscheid S. 4; siehe auch vorne E. 1.3). Weiter finden sich in den Akten des MIDI, die das ZMG beigezogen und zu seinen Akten erkannt hat (unpag. Vorakten ZMG [KZM 24 1802; act. 2B]), zahlreiche Unterlagen zu medizinischen Untersuchungen des Beschwerdeführers und darauf basierenden fachlichen Einschätzungen. Darunter auch solche, die im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung eingeholt wurden, so namentlich die Beurteilung der Flugtauglichkeit vom 18. April 2023 (Vorakten MIDI [in act. 2B] S. 246 bzw. 262 ff.), wonach der Beschwerdeführer «mit sämtlichen vorhandenen medizinischen Unterlagen bei swissRepat für den Flug [angemeldet werden könne]», sowie ein detaillierter ärztlicher Bericht der UPD vom 14. April 2023 (Vorakten MIDI [in act. 2B] S. 244 bzw. 257 ff.). Ausserdem lagen der Vorinstanz – wie bereits im ersten Rechtsgang – die Unterlagen der UPD aus den Tagen und Wochen vor der Überstellung des Beschwerdeführers vor, namentlich die Dokumente «Verlauf Psychologie», «Verlauf Medizin» und «Verlauf Pflege» (vgl. unpag. Vorakten ZMG [KZM 23 783; act. 2A]). Der Beschwerdeführer

präzisiert nicht, welche zusätzlichen medizinischen Akten für die Beurteilung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft (namentlich seiner Hafterstehungs- und Reisefähigkeit) weiter erforderlich gewesen wären. Dass die Vorinstanz ihren Entscheid aufgrund unvollständiger Akten gefällt hätte, ist nach dem Gesagten nicht dargetan. Da sich mit den im Recht liegenden Akten die massgeblichen Sachverhalts- und Rechtsfragen zuverlässig beurteilen lassen, lassen die beantragten Zeugenbefragungen zweier Oberärzte und ei-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.05.2025, Nr. 100.2025.38U, Seite 8 nes Sozialarbeiters der UPD keine entscheiderelevanten neuen Erkenntnisse erwarten. Die entsprechenden Beweisanträge werden abgewiesen (zur antizipierten Beweismässigkeit statt vieler BVR 2021 S. 239 E. 5.6). Im Übrigen macht der Beschwerdeführer in der Sache gar nicht geltend, er sei nicht transport- oder nicht hafterstehungsfähig gewesen. Dies ist aufgrund der Akten – und weil er offenbar selbständig nach Italien und von dort nach Deutschland weitergereist ist – nicht anzunehmen, sodass sich weitere Erwägungen bzw. Abklärungen hierzu erübrigen.

### **E. 3**

In materieller Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens gemäss Art. 76a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) seien nicht erfüllt gewesen.

#### **E. 3.1**

Das SEM ist auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 3. Oktober 2022 nicht eingetreten und hat ihn aus der Schweiz gewiesen. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht ab (BVGer E-4619/2022 vom 3.11.2022). Damit liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor, dessen zwangsweiser Vollzug mit Ausschaffungshaft sichergestellt werden kann.

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 76a Abs. 1 AIG kann die zuständige Behörde die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will (Bst. a), die Haftverhältnismässig ist (Bst. b) und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen (Bst. c; Art. 28 Abs. 2 Dublin III-Verordnung). Die konkreten Anzeichen, die befürchten lassen, dass sich die Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will, sind in Art. 76a Abs. 2 AIG abschliessend aufgeführt (BGE 150 II 57 E. 3.1.4, 143 I 437 E. 3.2; vgl. auch Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Bst. n Dublin III-Verordnung; Botschaft des Bundesrats

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.05.2025, Nr. 100.2025.38U, Seite 9 über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen [EU] Nr. 603/2013 und [EU] Nr. 604/2016 vom 7.3.2014 [BBl 2014 S. 2675 ff., 2701 f.; nachfolgend: Botschaft Dublin III-Verordnung]). Solche konkreten Anzeichen liegen unter anderem vor, wenn das Verhalten der betroffenen Person in der Schweiz oder im Ausland darauf schliessen lässt,

dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76a Abs. 2 Bst. b AIG), oder wenn sie mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht (Art. 76a Abs. 2 Bst. c AIG). Demgegenüber ist allein der Umstand, dass sich eine Person in einem Dublin-Verfahren befindet, kein zulässiger Grund für deren Inhaftierung (BGE 142 I 135 E. 4.1; vgl. auch Botschaft Dublin III-Verordnung S. 2689).

### **E. 3.3**

Eine Haftanordnung nach Art. 76a Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 ist nur bei einer erheblichen Gefahr des Untertauchens zulässig (BGE 142 I 135 E. 4.2; BGer 2C\_199/2018 vom 9.7.2018 E. 4.1). Die Anzeichen für eine erhebliche Flucht- bzw. Untertauchensgefahr dürfen nicht nur gestützt auf die gesetzlichen Haftgründe vermutet, sondern müssen im Einzelfall geprüft und begründet werden (vgl. Art. 28 Abs. 2 Dublin III-Verordnung; BGE 150 II 57 E. 3.1.4; Andreas Zünd, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 76a AIG N. 1 und 3; Gregor Chatton/Laurent Merz, in Nguyen/ Amarelle [Hrsg.], Code annoté de droit des migrations, Volume II: Loi sur les étrangers, 2017, N.14 ff. zu Art. 76a AIG). In diesem Zusammenhang ist zwar nicht ausgeschlossen, den Haftgrund von Art. 76a Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 Bst. b AIG anzunehmen, wenn die betroffene ausländische Person ausdrücklich bekundet hat, sich der anstehenden Überstellung entziehen zu wollen. Davon ist jedoch nur mit grosser Zurückhaltung auszugehen, solange sich solche Aussagen nicht auch in konkreten Handlungen niederschlagen haben. Erforderlich ist, dass die ausländische Person mit ihren Aussagen klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie nicht freiwillig in den zuständigen Dublin-Staat reisen und sich vor allem auch nicht für eine behördliche Durchsetzung ihrer Rückführung zur Verfügung halten werde (vgl. BGer 2C\_562/2023 vom 7.11.2023 E. 4.3 und 4.5, 2C\_549/2021 vom 3.9.2021 E. 4.3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.05.2025, Nr. 100.2025.38U, Seite 10

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat das Vorliegen von konkreten Anzeichen im Sinn von Art. 76a Abs. 2 Bst. b und c AIG bejaht, weil der Beschwerdeführer gegenüber den schweizerischen Migrationsbehörden seine Minderjährigkeit vorge täuscht habe und er aktenkundig in Bulgarien, Österreich und Deutschland daktyloskopiert worden sei, wo er jeweils mit anderen Altersangaben um Asyl ersucht habe, aber noch vor dem Asylentscheid weitergereist sei. Ausserdem habe er «mit einer grossen Vehemenz» mitgeteilt, er wolle nicht nach Bulgarien zurückkehren. Er habe sich denn auch kurze Zeit nach seiner Überstellung nach Bulgarien nach Italien begeben und sei unterdessen nach Deutschland weitergereist (angefochtener Entscheid S. 6 f.).

#### **E. 4.1**

Tatsächlich hat der Beschwerdeführer in seinen Asylgesuchen stets ein anderes Geburtsdatum angegeben. Namentlich hat er in Bulgarien als B.\_\_\_\_\_ geboren ... und in der Schweiz als A.\_\_\_\_\_, geboren ... um Asyl ersucht. Angesichts des medizinischen Gutachtens zur Altersbestimmung ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass er sich hier als minderjährig ausgegeben hat, obwohl er bereits volljährig war. Damit hat er die Behörden über einen Aspekt seiner Identität getäuscht (vgl. Art. 99a Abs. 3 Bst. a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]; Art. 1a Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]). Hingegen lässt die leicht unterschiedliche Schreibweise seines Namens in Bulgarien und der Schweiz nicht darauf schliessen, er habe

beabsichtigt, seine Identität zu verschleiern. Diese Abweichung kann auf einem behördlichen Versehen beruhen (ähnlich VGE 2025/29 vom 19.3.2025 E. 4.3) oder auf der unterschiedlichen Transkription des Namens aus der arabischen Schrift. Die bloße Angabe eines falschen Geburtsdatums bzw. Alters reicht unter den hier gegebenen Umständen nicht aus für die Annahme, der Beschwerdeführer wolle sich der Durchführung der Wegweisung entziehen und erfülle den Haftgrund nach Art. 76a Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 Bst. c AIG.

#### **E. 4.2**

Soweit die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer habe anlässlich eines Gesprächs beim MIDI am 21. Dezember 2022 erklärt, er wolle nicht nach Bulgarien ausreisen bzw. könne auf keinen Fall dorthin zurückkehren (vgl. Vorakten MIDI [in act. 2B] S. 245), und bereits gegenüber dem SEM anlässlich seiner Erstbefragung geäußert, nicht nach Bulgarien zurückkeh-

ren zu wollen, sondern noch lieber nach Afghanistan (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.11.2022, Vorakten MIDI [in act. 2B] S. 461), ergibt sich daraus kein genügendes Anzeichen für eine Untertauchensgefahr: Damit steht zwar im Raum, dass der Beschwerdeführer womöglich nicht gewillt ist, der behördlich angeordneten Ausreise Folge zu leisten. Dessen entsprechenden Angaben sind aber keinerlei Handlungen gefolgt. Die Bekundungen reichen für sich allein nicht aus, um anzunehmen, der Beschwerdeführer werde sich im Sinn von Art. 76a Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 Bst. b AIG den behördlichen Anordnungen tatsächlich widersetzen (vgl. BGer 2C\_781/2022 vom 8.11.2022 E. 2.4). Im Übrigen macht der Beschwerdeführer zu Recht darauf aufmerksam, dass die Fluchtgefahr nicht aus seinem Verhalten nach der Überstellung abgeleitet werden darf.

#### **E. 4.3**

Für die Anordnung der Ausschaffungshaft ist erforderlich, dass im Einzelfall eine erhebliche Untertauchensgefahr besteht und nicht nur gestützt auf ein gesetzliches Anzeichen vermutet wird (vgl. vorne E. 3.3). Hier von kann im Fall des Beschwerdeführers trotz eines gewissen täuschenden Verhaltens nicht ausgegangen werden. Es ergeben sich weder aus dem angefochtenen Entscheid noch aus den Akten klare Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer, der sich sowohl im Zeitpunkt der Haftanordnung als auch bei deren Eröffnung bzw. seiner Inhaftierung in stationärer Behandlung in einer psychiatrischen Klinik befand, tatsächlich hätte untertauchen wollen und können. Eine erhebliche Untertauchensgefahr ist daher zu verneinen. Von einer solchen scheinen im Übrigen – jedenfalls im Zeitpunkt der Haftanordnung – auch die Behörden nicht ausgegangen zu sein: Es bestand offenbar kein Anlass, den Beschwerdeführer direkt nach der Haftanordnung vom 13. April 2023 festzunehmen (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation BGer 2C\_38/2022 vom 7.7.2022 E. 2.5.3). Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit ist freilich zu begrüssen, dass die Haft lediglich zwei Tage vor der Überstellung des Beschwerdeführers vollzogen wurde und damit von äusserst kurzer Dauer war, sodass die medizinisch-therapeutische Versorgung des Beschwerdeführers erst wenige Tage vor der Überstellung überhaupt tangiert wurde. Der Eingriff in die Freiheit des Beschwerdeführers durch die Haft ist dadurch relativ gering geblieben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.05.2025, Nr. 100.2025.38U, Seite 12

### **E. 5.1**

Aufgrund dieser Erwägungen erweist sich die Beschwerde als begründet. Sie ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.3). Der angefochtene Entscheid des ZMG ist aufzuheben. Die Administrativhaft des Beschwerdeführers war rechtswidrig, was im Dispositiv festzustellen ist.

### **E. 5.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben, zumal das teilweise Nichteintreten auf die Beschwerde keine Kostenausscheidung rechtfertigt (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG). Dem Beschwerdeführer sind die Parteikosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses gibt die Kostennote des Rechtsvertreters zu keinen Bemerkungen Anlass (act. 9A). Der tarifmässige Parteikostenersatz ist entsprechend auf Fr. 2'975.90 (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen (vgl. Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 42a Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Angesichts der Gutheissung der Beschwerde wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos (Art. 39 Abs. 1 VRPG).

### **E. 5.3**

Die Kosten des Verfahrens vor der Vorinstanz sind entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens neu zu verlegen. Mithin sind keine Verfahrenskosten zu erheben und dem Beschwerdeführer die Parteikosten des ersten und zweiten Rechtsgangs gemäss den vom Rechtsvertreter eingereichten Kostennoten (vgl. unpag. Vorakten ZMG [KZM 23 783; act. 2A] bzw. [KZM 24 1802; act. 2B]) zu ersetzen: Mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses erscheinen die Kostennoten mit Ausnahme der aufgeführten 30 Minuten für eine Abklärung vom 25. September 2024 im Zusammenhang mit einer Strafanzeige angemessen. Der tarifmässige Parteikostenersatz ist entsprechend auf Fr. 5'013.65 (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen (vgl. Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 42a Abs. 3 KAG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht wird gegenstandslos.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.05.2025, Nr. 100.2025.38U, Seite 13 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.